



STD01 – Ethical BioTrade Standard vom 11.04.2012

Union for Ethical BioTrade (UEBT)

Dieses Dokument ist die überarbeitete Version des Verifizierungs-Rahmenwerks für heimische natürliche Inhaltsstoffe.

Bitte besuchen Sie unsere Webseite (www.ethicalbiotrade.org), um mehr über die Standards zu erfahren, die sich derzeit noch in der Entwicklungs- oder Überprüfungsphase befinden.

Wenn Sie Anmerkungen zu diesem Dokument haben, kontaktieren Sie bitte das Sekretariat der Union for Ethical BioTrade unter der nachfolgenden Adresse. Dort wird man Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Union for Ethical BioTrade - Secretariat

Keizersgracht 158
1015 CX Amsterdam
Niederlande

Sie können uns auch unter der folgenden E-Mail Adresse kontaktieren:
comments@ethicalbiotrade.org

Ethical BioTrade Standard

HINTERGRUND	4
EINFÜHRUNG	4
I. REICHWEITE	5
1. DER ETHICAL BIOTRADE STANDARD GILT FÜR ALLE NATÜRLICHEN INHALTSSTOFFE DES PORTFOLIOS DER ORGANISATION	5
2. DER ETHICAL BIOTRADE STANDARD BILDET DIE BASIS FÜR DIE BEDINGUNGEN UND PFLICHTEN EINER UEBT MITGLIEDSCHAFT.....	6
3. DER ETHICAL BIOTRADE STANDARD FINDET AUF UNTERSCHIEDLICHEN STUFEN DER LIEFERKETTE ANWENDUNG.....	6
4. ZUSÄTZLICHE ASPEKTE	6
II. RECHTLICHE QUELLEN	8
III. SONSTIGE QUELLEN	9
IV. BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	11
V. ÜBERARBEITETER ETHICAL BIOTRADE STANDARD – V. 2012	17
1 <i>Erhaltung der Biodiversität</i>	17
2 <i>Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt</i>	18
3 <i>Ausgewogener und gerechter Ausgleich der Vorteile, die aus der Biodiversität erwachsen</i>	19
4 <i>Sozio-ökonomische Nachhaltigkeit (produktives, Finanz- und Markt-Management)</i> 23	
5 <i>Einhaltung nationaler und internationaler Vorschriften</i>	24
6 <i>Respekt für die Rechte der Akteure, die in die BioTrade Aktivitäten involviert sind</i> . 24	
7 <i>Wissen über Landbesitz, Nutzungsrechte und Zugang zu natürlichen Ressourcen</i> . 26	

Hintergrund

Der Ethical BioTrade Standard (Standard für den ethisch verantwortlichen Handel von Produkten, die der Biodiversität entstammen) baut auf den Prinzipien und Kriterien des BioTrade auf, die von der UNCTAD BioTrade Initiative entwickelt worden sind. Die erste Version des Ethical BioTrade Standards wurde im Jahr 2007 unter dem Titel "Verification Framework for Native Natural Ingredients" (Verifikationsrahmen für heimische natürliche Inhaltsstoffe) verabschiedet. Dies ist der zweite Entwurf des Ethical BioTrade Standards. Die Überarbeitung war erforderlich, um die Erfahrungen mit der Anwendung des Standards von 2007 in verschiedenen Teilen der Welt und auf verschiedenen Stufen der Lieferkette mit einfließen lassen zu können.

Die Version 2012 des Ethical BioTrade Standards ist das Ergebnis eines umfassenden Prozesses der Überprüfung des Standards von 2007 - Verification Framework for Native Natural Ingredients (Verifikationsrahmen für heimische natürliche Inhaltsstoffe).

Der Überarbeitungsprozess folgte einem integrativen und partizipativen Entwicklungsprozess, in den wirtschaftliche, ökologische und soziale Interessengruppen involviert waren. Akteuren aus der ganzen Welt und von allen Teilen der Lieferkette wurde die Möglichkeit geboten, am Beratungsprozess teilzunehmen. Angesichts der Tatsache, dass UEBT eine Organisation ist, die Standards setzt und Mitglied von ISEAL ist, folgte der Prozess, im Rahmen dessen der Ethical BioTrade Standard entwickelt und überarbeitet wurde, dem Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards (Kodex für bewährte Praktiken beim Erstellen von sozialen und ökologischen Standards) der International Social and Environmental Accreditation and Labeling Alliance (ISEAL). Dieser Prozess spiegelt sich im Normungsverfahren der UEBT (UEBT PRO06 – Standardisation Process) wider.

Der Überarbeitungsprozess beinhaltete insbesondere zwei Phasen öffentlicher Beratung, in denen UEBT verschiedene Interessengruppen einlud, sich zur Sache zu äußern. Die erste Beratungsphase fand zwischen Mai 2009 und Januar 2011 statt. Während der letzten sechs Monate dieser Phase wurde proaktiv um Stellungnahmen gebeten. Anfang des Jahres 2011 wurden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen eines neuen Entwurfs verarbeitet (STD01 – D1 – Ethical BioTrade Standard_2011-05-04), der vom UEBT Standard-Komitee genehmigt wurde. Dieser Entwurf bildete die Basis einer zweiten öffentlichen Beratungsphase, die zwischen Juli und Dezember 2011 stattfand. Anfang 2012 wurden diese weiteren Stellungnahmen in einem zweiten Entwurf verarbeitet, der vom UEBT Standard-Komitee am 14. Februar 2012 genehmigt wurde. Nach der Genehmigungsphase des Normungsverfahrens genehmigte der UEBT Vorstand diesen zweiten Entwurf am 11. April 2012.

Beim Lesen des Ethical BioTrade Standards ist es wichtig zu berücksichtigen, dass UEBT die Reichweite ihres Verifikationssystems im Jahr 2011 erweitert hat. Der Ethical BioTrade Standard ist nun auf alle natürlichen Inhaltsstoffe des Portfolios einer Organisation anwendbar. In Bezug auf eine UEBT Mitgliedschaft sind natürliche Inhaltsstoffe solche Inhaltsstoffe, die von Pflanzen oder Tieren kommen, oder pflanzliche oder tierische Bestandteile enthalten, selbst wenn diese Bestandteile in signifikanter Weise verarbeitet wurden. Die Ausweitung der Reichweite zielt darauf ab, die positiven sozialen und ökologischen Folgen zu verstärken, die aus der Umsetzung der Grundsätze und Kriterien des Ethical BioTrade folgen. Handel-treibende UEBT Mitglieder bleiben der Förderung der Verwendung heimischer Biodiversität verpflichtet.

Einführung

Eine wachsende Zahl von Organisationen aus dem privaten Bereich bemüht sich um einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung durch ethisch verantwortliche Beschaffung sowie Richtlinien für gesellschaftlich verantwortliches Wirtschaften und deren Umsetzung.

Biodiversität ist ein zunehmend wichtiger Begriff geworden, und private Organisationen beginnen damit, ihre Operationen mit **den Zielen der Convention on Biological Diversity** (CBD - Übereinkommen über die biologische Vielfalt) in Einklang zu bringen.

Die **Union for Ethical BioTrade** (UEBT) ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für die "Beschaffung mit Respekt" von Inhaltsstoffen aus der Biodiversität einsetzt. Handeltreibende Mitglieder verpflichten sich dazu, schrittweise sicherzustellen, dass ihre Beschaffungspraktiken die Erhaltung der Artenvielfalt fördern, traditionelles Wissen respektieren und die gerechte Verteilung von Vorteilen entlang der gesamten Lieferkette gewährleisten. Inwieweit sie diese Verpflichtung erfüllen, wird anhand der Umsetzung des Ethical BioTrade Standards bei ihren Geschäftspraktiken gemessen.

Handeltreibende UEBT Mitglieder nutzen den Ethical BioTrade Standard, um ihre Beschaffungspraktiken im Hinblick auf die Artenvielfalt zu gestalten. Sie entwickeln Managementsysteme für Biodiversität, die die Umsetzung des Ethical BioTrade Standards in ihren eigenen Operationen ebenso vorantreiben wie innerhalb ihrer gesamten Lieferkette. Die handeltreibenden Mitglieder bereiten Arbeitspläne vor und legen jährlich über deren Umsetzung Rechenschaft ab. Diese Verpflichtung der handeltreibenden Mitglieder wird dadurch extern verifiziert, dass im Hinblick auf ihr Managementsystem für Biodiversität und die effektive Umsetzung innerhalb der Lieferkette regelmäßige Prüfungen stattfinden.

I. Gültigkeitsbereich

1. Der Ethical BioTrade Standard gilt für alle natürlichen Inhaltsstoffe des Portfolios der Organisation

Der Ethical BioTrade Standard der Union for Ethical BioTrade gilt für **alle natürlichen Inhaltsstoffe des Portfolios der Organisation**. Für den Zweck der UEBT Mitgliedschaft sind natürliche Inhaltsstoffe solche Inhaltsstoffe, die von Pflanzen oder Tieren kommen, oder pflanzliche oder tierische Bestandteile enthalten, selbst wenn diese Bestandteile in signifikanter Weise verarbeitet wurden. Diese natürlichen Inhaltsstoffe können aus einer Wildsammlung stammen und/oder aus einem Anbauverfahren. Der Ethical BioTrade Standard soll besonders auf natürliche Inhaltsstoffe Anwendung finden, die in der Kosmetik-, Lebensmittel- und Pharmabranche verwendet werden, kann aber auch für andere Branchen von Bedeutung sein, die natürliche Inhaltsstoffe verwenden.

Wie in den Bedingungen und Pflichten für eine Mitgliedschaft bei der UEBT festgehalten, verpflichten sich die UEBT Mitglieder zur langfristigen Anwendung des Ethical BioTrade Standards im gesamten Portfolio ihrer natürlichen Inhaltsstoffe. Um eine solche Übereinstimmung zu erreichen, arbeiten die handeltreibenden Mitglieder mit einem **risikobasierten, schrittweisen Ansatz**. Inhaltsstoffe werden priorisiert entsprechend dem Wissensstand, auf dem sich die Handelsmitglieder in Bezug auf ihre Lieferkette im Hinblick auf Themen befinden, die sich auf Ethical BioTrade beziehen. Um den UEBT Handelsmitgliedern dabei zu helfen, diesen risikobasierten und schrittweisen Ansatz umzusetzen, hat das UEBT Sekretariat Werkzeuge entwickelt, die bei der Priorisierung ihres Portfolios von natürlichen Inhaltsstoffen helfen. Das ist das so genannte Ingredient Portfolio Assessment (Bewertung des Portfolios der Inhaltsstoffe). Nachdem die handeltreibenden Mitglieder diese Priorisierung vorgenommen haben, definieren sie **mittel- bis langfristige Ziele für die Ethical BioTrade Beschaffung**, die dann öffentlich verfügbar gemacht werden und in Bezug auf den Fortschritt, den sie unter Beachtung des Ethical BioTrade im Hinblick auf ihre Lieferkette zu machen planen, konkrete und messbare Ziele setzen.

2. Der Ethical BioTrade Standard bildet die Basis für die Bedingungen und Pflichten einer UEBT Mitgliedschaft

Der UEBT Ethical BioTrade Standard wird als wichtigster Bezugspunkt dabei verwendet, die Bedingungen und Pflichten der UEBT Mitgliedschaft zu definieren. Die handelstreibenden UEBT Mitglieder werden darum gebeten, ein **Managementsystem für Biodiversität** zu entwickeln, um die Ziele der Ethical BioTrade Beschaffung zu erreichen. Ebenso wie ein Qualitätssicherungssystem oder ein GMP System (Good Manufacturing Practices - ein System für bewährte Herstellungspraktiken) legt dies eine Reihe von Verfahrensweisen fest, die bei Befolgung sicherstellen, dass die Artenvielfalt auf eine Weise genutzt wird, welche die Erhaltung, eine nachhaltige Nutzung und die gerechte Aufteilung der Vorteile fördert, wie dies im Ethical BioTrade Standard definiert worden ist.

Um ein **provisorisches handelstreibendes UEBT Mitglied** zu werden, muss eine Organisation eine extern verifizierte Übereinstimmung mit den identifizierten *Eingangs-Indikatoren* nachweisen, zusätzlich zur Einhaltung der Bedingungen und Pflichten der UEBT Mitgliedschaft und den maßgeblichen UEBT Verfahrensweisen (z.B. PRO10 – Membership application process for Trading Member).

UEBT arbeitet mit einer Kombination aus Selbsteinschätzung und externer Verifikation durch unabhängige Prüfungsgremien, um im Hinblick auf den Ethical BioTrade Standard zu **bewerten, inwieweit die Bedingungen und Pflichten der UEBT Mitgliedschaft eingehalten werden**. Diese unabhängigen Prüfungen durch dritte Parteien werden alle drei Jahre durchgeführt und konzentrieren sich vorwiegend darauf, ob die erforderlichen Verfahren vorhanden sind und eingesetzt werden, und ob sie auf der Feldebene in Ethical BioTrade Praktiken umgesetzt werden.

3. Der Ethical BioTrade Standard findet auf unterschiedlichen Stufen der Lieferkette Anwendung

Der Ethical BioTrade Standard findet auf unterschiedlichen Stufen der Lieferkette Anwendung, einschließlich der Hersteller fertiger Produkte, verarbeitender Firmen und Produzenten. Die Kriterien und Indikatoren im Standard wurden auf eine Weise formuliert, die ihre Bedeutung und ihren Nutzen für verschiedene Arten von Organisationen sicherstellt. Es werden Richtlinien zur Interpretation entwickelt, um handelstreibende UEBT Mitglieder und unabhängige Prüfer bei der Anwendung des Ethical BioTrade Standards entsprechend der Natur und Arbeit innerhalb der Organisation zu unterstützen.

Das handelstreibende UEBT Mitglied selbst ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Ethical BioTrade Standards über sein eigenes Managementsystem für Biodiversität und entlang seiner gesamten Lieferkette. Diese Umsetzung sollte mit der Unterstützung und Zusammenarbeit der Akteure (also Anbieter und Kunden) erfolgen, die in die Lieferkette involviert sind.

Obwohl ein handelstreibendes UEBT Mitglied auch einzelne Teile der Produktionsphasen, die mit der Nutzung natürlicher Inhaltsstoffe verbunden sind, auslagern kann, bleibt das handelstreibende UEBT Mitglied dennoch selbst dafür verantwortlich, die Umsetzung der für die spezielle ausgelagerte Aktivität anzuwendenden Indikatoren sicherzustellen.

4. Zusätzliche Aspekte

Auch die folgenden Punkte sind von Bedeutung, um den Ethical BioTrade Standard zu verstehen:

- Die **Grundsätze** des Ethical BioTrade Standards beschreiben die wichtigsten Probleme, die im Rahmen von Ethical BioTrade Praktiken berücksichtigt werden

müssen.

- Die **Kriterien** spiegeln die Ziele wider, die handeltreibende UEBT Mitglieder erreichen müssen, während die **Indikatoren** die Maßnahmen oder Schritte definieren, die die handeltreibenden UEBT Mitglieder ergreifen bzw. unternehmen müssen, um diese Ziele zu erreichen.
- Wenn ein Indikator lediglich auf eine spezielle Situation anwendbar ist, beispielsweise Wildsammlungen oder Aktivitäten im Rahmen von Forschung und Entwicklung usw., dann wird dies beim Indikator ausdrücklich so erwähnt. Fehlt eine solche Erwähnung, ist der Indikator auf alle Operationen anzuwenden.

II. Rechtliche Quellen

Die im Folgenden genannten Dokumente sind unerlässlich für die Anwendung des Ethical BioTrade Standard:

Convention on Biological Diversity (CBD - Übereinkommen über die biologische Vielfalt)

<http://www.cbd.int/>

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen)

<http://www.cites.org/>

International Labour Organisation Core Conventions (Internationale Arbeitsorganisation):

<http://www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm>

ILO C26 Minimum Wage-Fixing Machinery Convention, 1928 (Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen)

ILO C29 Convention on Forced Labour, 1930 (Zwangsarbeit)

ILO C87 Freedom of Association and Protection of the Right to Organize, 1948 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes)

ILO C95 Protection of Wages Convention, 1949 (Übereinkommen über den Lohnschutz)

ILO C98 Right to Organize and Collective Bargaining, 1949 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen)

ILO C100 Equal Remuneration 1951 (Gleichheit des Entgelts)

ILO C105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (Abschaffung der Zwangsarbeit)

ILO C111 Discrimination (Employment and Occupation), 1958 (Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf))

ILO C131 Minimum Wage Fixing Convention, 1970 (Übereinkommen zu Mindestlöhnen)

ILO C138 Minimum Age Convention, 1973 (Mindestalter)

ILO C155 Occupational Safety and Health Convention, 1981 (Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt)

ILO C169 Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (Konvention zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern)

ILO C182 Worst Forms of Child Labour, 1999 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)

IUCN Redlist (die Internationale Rote Liste gefährdeter Arten)

<http://www.iucnredlist.org/>

Nagoya Protocol, Conventions on Biological Diversity, 2010 (Nagoya Protokoll, Übereinkommen über die biologische Vielfalt)

<http://www.cbd.int/abs/>

OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2000 (OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen)

<http://www.oecd.org/dataoecd/56/36/1922428.pdf>

Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade, 2004 (Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel)

<http://www.pic.int>

Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, 2001 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe)

<http://www.pops.int>

UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 1980 (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)

<http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/sales/cisg/CISG.pdf>

UN Convention against Transnational Organized Crime and its Protocols, 2000 (UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle)

http://www.unodc.org/pdf/crime/a_res_55/res5525e.pdf

UNDRIP – United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 2007 (Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker)

<http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html>

WHO Recommended classification of pesticides by hazard & guidelines for classification, 2009 (empfohlene Einstufung von Pestiziden nach Gefahr und Leitlinien für die Einstufung)

http://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/

II. Sonstige Quellen

Die im Folgenden genannten Dokumente können bei der Anwendung des Ethical BioTrade Standards helfen:

Bonn Guidelines on access to Genetic resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising out of their Utilization, Convention on Biological Diversity, 2000 (Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung, Übereinkommen über die biologische Vielfalt)

<http://www.cbd.int/doc/publications/cbd-bonn-gdls-en.pdf>

Cartagena Protocol on Biosafety, Convention on Biological Diversity, 2000 (Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit, Übereinkommen über die biologische Vielfalt)

<http://bch.cbd.int/protocol/>

ISO 14001

http://www.iso.org/iso/iso_14000_essentials

ISO 26000

http://www.iso.org/iso/social_responsibility

United Nation Global compact

<http://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html>

UEBT GOV25 – Conditions and Obligations for Trading Member (Bedingungen und Pflichten für handeltreibende Mitglieder)

<http://www.ethicalbiotrader.org/resources/>

UEBT POL14 – UEBT principles on patents and biodiversity (Grundsätze der UEBT im Hinblick auf Patente und Biodiversität)

<http://www.ethicalbiotrader.org/resources/>

STD01 – Ethical BioTrade Standard vom 11.04.2012

9/26

© Union for Ethical BioTrade (2012). Alle Rechte vorbehalten. - Jede vollständige oder teilweise Wiedergabe dieser Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Copyright-Inhabers erlaubt.

*UEBT PRO10 – Membership Application process for Trading Member
(Bewerbungsverfahren für handeltreibende Mitglieder)*

<http://www.ethicalbiotrade.org/resources/>

*UEBT PRO30 – Procedure for addressing claims of conduct inconsistent with ethical
sourcing practices (Verfahren für den Umgang mit Ansprüchen, die aus einem Verhalten
resultieren, das nicht mit ethisch vertretbaren Beschaffungspraktiken vereinbar ist)*

<http://www.ethicalbiotrade.org/resources/>

IV. Begriffe und Definitionen

Im Hinblick auf die Zwecke des Ethical BioTrade Standards gelten die folgenden Definitionen.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Begriffe im Standard selbst nicht hervorgehoben sind. Lesen Sie diesen Abschnitt also bitte sorgfältig, um die Bedeutung zu verstehen, die UEBT verwendet.

Adaptives Management: Ein systematischer Prozess, um Richtlinien und Praktiken kontinuierlich zu verbessern, indem man aus den Ergebnissen vorher eingesetzter Richtlinien und Praktiken lernt.

Agrochemikalien: Chemikalien, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wie etwa Düngemittel, Insektizide, Herbizide, Fungizide, Hormone und andere Stoffe. (Oxford Wörterbuch)

Akteure: Menschen oder Organisationen, die in die Lieferkette des Ethical BioTrade involviert sind, also etwa Sammler, Hersteller, Käufer, Landwirte, Verbraucher usw.

Anbaugebiet: Ein Standort, den die Organisation zur Sammlung oder Kultivierung natürlicher Inhaltsstoffe nutzt. (UEBT, 2007)

Anbieter: Eine Organisation, Person usw., die Produkte und Dienstleistungen anbietet, die Menschen wollen oder brauchen, besonders über einen langen Zeitraum hinweg.

Art: Eine Gruppe von Organismen, die in der Lage ist, sich frei untereinander zu kreuzen, aber nicht mit Mitgliedern anderer Arten. (WCMC – World Conservation Monitoring Centre)

Ausgewogener und gerechter Ausgleich der Vorteile: Dies bezieht sich auf Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Vorteile, die aus einer Nutzung der Biodiversität und des damit verbundenen traditionellen Wissens entstehen, ebenso wie nachfolgender Anwendungen und der Kommerzialisierung, auf eine gerechte und ausgewogene Weise unter all den Organisationen oder Gemeinschaften verteilt werden, die zum Management der Ressourcen, zu Forschung und Entwicklung sowie zur Kommerzialisierung beigetragen haben. (Bezugnahme auf Kriterium 3.2)

Auswirkungen auf die Umwelt: Jede Veränderung in der Umgebung, ob schädlich oder nützlich, die ganz oder teilweise aus den Aktivitäten, den Produkten oder Dienstleistungen einer **Organisation** erwächst. (ISO 14001:2004)

Bedrohte Arten: Arten, bei denen ein sehr hohes Risiko des Aussterbens in der freien Wildnis besteht und die entweder in der Roten Liste der IUCN, nationalen Gesetzen und/oder CITES aufgeführt sind.

Beschaffte Arten: Arten, die für Beschaffungszwecke kultiviert und/oder gesammelt werden.

Beschaffung: Der Prozess des Kaufens, Kultivierens und/oder Sammelns natürlicher Inhaltsstoffe und der Arten, aus denen sie gewonnen werden.

Beschaffungsaktivitäten: Alle Aktivitäten entlang der gesamten Lieferkette, die sich auf Beschaffung beziehen.

Beschaffungsgebiete: Gebiete, in denen die beschafften Arten kultiviert und/oder gesammelt werden.

Biodiversität/Artenvielfalt: Siehe „biologische Diversität“

Biodiversitäts-Managementsystem: Eine Reihe von Richtlinien, Verfahrensweisen und Praktiken, die entwickelt wurden, um den Ethical BioTrade Standard umzusetzen und die Pflichten der UEBT Mitgliedschaft zu erfüllen, und zwar auf der Ebene der Mitgliedsorganisa-
STD01 – Ethical BioTrade Standard vom 11.04.2012

11/26

tionen und ihrer Lieferkette für natürliche Inhaltsstoffe. (UEBT, 2012)

Biologische Diversität: Die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschließlich, unter anderem, terrestrischer, mariner und anderer aquatischer Ökosysteme und ökologischer Komplexe, von denen sie ein Teil sind; dies schließt die Diversität innerhalb von Arten, zwischen Arten und in Ökosystemen ein. (Convention on Biological Diversity, 1992).

Biologische Ressourcen: Ressourcen, und zwar einschließlich genetischer Ressourcen, Organismen oder Teilen davon, Populationen oder jeglicher anderer biotischer Bestandteile von Ökosystemen mit tatsächlichem oder potenziellem Nutzen oder Wert für die Menschheit. (Convention on Biological Diversity, 1992).

Biologische Wechselwirkung: Wechselwirkungen zwischen den Organismen in einer Gemeinschaft. In der natürlichen Welt existiert kein Organismus in absoluter Isolation, und deshalb interagiert jeder Organismus mit der Umgebung und anderen Organismen.

Einführung: Dies meint die Bewegung einer Art, einer Unterart oder eines niederen Taxon (einschließlich jeglicher Teile, Keimzellen oder Ableger, die überleben und sich anschließend fortpflanzen können) außerhalb ihrer natürlichen Reichweite (in Vergangenheit oder Gegenwart), bedingt durch menschliche Aktivität. Diese Bewegung kann entweder innerhalb eines Landes geschehen, oder zwischen einzelnen Ländern. (IUCN – International Union for the Conservation of Nature)

Einvernehmlich vereinbarte Bedingungen: Bedingungen für den Zugang zu biologischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellen Wissen und das Aufteilen der daraus resultierenden Vorteile, die zwischen den Nutzern und den Anbietern dieser Ressourcen etabliert werden, einschließlich Regierungsbehörden, Gruppen, indigenen und lokalen Gemeinschaften oder Individuen mit entsprechenden und anerkannten Rechten.

Ernährungssicherheit: Diese ist gegeben, wenn alle Menschen jederzeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln haben, um ihre Ernährungsbedürfnisse und ihre Vorlieben für bestimmte Lebensmittel im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben zufriedenzustellen. (Übernommen vom 1996 World Food Summit)

Existenzsichernder Lohn: Der gezahlte Stundenlohn sichert (wenn er als Funktion eines normalen Arbeitsmonats betrachtet wird) die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familien und bietet darüber hinaus auch noch ein gewisses Einkommen zur freien Verfügung. (Übernommen von der Fair Wear Foundation)

Forschung und Entwicklung: Eine Serie von Analysen, Tests und anderen Untersuchungsaktivitäten, die in der Absicht durchgeführt werden, neue und nützliche Eigenschaften der Teile oder Extrakte von Pflanzen/Tieren zu identifizieren, sofern solche Untersuchungsergebnisse als neuartig eingestuft werden können, einen erfinderischen Schritt beinhalten und der industriellen Anwendung unterliegen.

Gebietsfremde Arten: Eine Art, Unterart oder niederes Taxon, die außerhalb ihrer natürlichen früheren oder gegenwärtigen Verbreitung eingeführt wird; dies schließt sämtliche Teile, Geschlechtszellen, Samen, Eier oder Ableger solcher Arten ein, die überleben und sich anschließend fortpflanzen können (Convention on Biological Diversity, 1992).

Genetische Ressourcen: Genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert. (Convention on Biological Diversity, 1992)

Gentechnisch veränderte Organismen: Ein Organismus, der durch die Insertion von einem oder mehreren Transgenen transformiert wurde. (FAO – Food and Agriculture Organisation, STD01 – Ethical BioTrade Standard vom 11.04.2012)

Biotechnology in Food and Agriculture¹⁾

Geschützter Bereich: Ein klar definierter geografischer Raum, anerkannt, fest zugeordnet und verwaltet, und zwar durch rechtliche oder andere effektive Mittel, um die langfristige Erhaltung der Natur mit dem damit verbundenen Service des Ökosystems und dem kulturellen Wert zu erreichen (IUCN – World Heritage definition²⁾)

Gewohnheitsrecht: Lokal anerkannte Grundsätze oder Systeme, die interne Aspekte des Lebens und der Aktivitäten von indigenen und lokalen Gemeinschaften bestimmen oder leiten. Im Allgemeinen definieren diese Rechte und Pflichten von Gemeinschaftsmitgliedern im Hinblick auf solche Aspekte wie die Nutzungsformen und den Zugang zu natürlichen Ressourcen, Rechte und Pflichten in Bezug auf das Land, Erbe und Eigentum, die Erhaltung des kulturellen Erbes und Wissenssysteme. (Übernommen von WIPO – World Intellectual Property Organisation)

Grundbesitz: Regeln, ob nun gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche, die bestimmen, wie die Eigentumsrechte an Land innerhalb einer Gesellschaft verteilt werden. Sie definieren, wie der Zugang zu Nutzungsrechten gewährt wird, wie die Kontrolle und die Übertragung von Land erfolgen, ebenso wie damit verbundene Verpflichtungen und Einschränkungen. (Übernommen von der FAO³⁾)

Grundsatz: Eine wesentliche Regel. (FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, 1996)

Habitat: Ort oder Art des Standortes, wo ein Organismus oder eine Bevölkerung natürlich auftritt. (Convention on Biological Diversity, 1992)

Handeltreibendes UEBT Mitglied: Ein Mitglied, das in die Lieferkette von Ethical BioTrade Waren und Dienstleistungen direkt involviert ist (zum Beispiel herstellende/sammelnde Organisationen, verarbeitende Unternehmen, Händler, produzierende Unternehmen, Marken, Konsortien von Handelsgesellschaften, Forschungseinrichtungen usw.).

Hersteller: Eine Organisation, die eine ihrer Lieferketten vollständig kontrolliert, und zwar bis herab zur Feldebene, und die Verantwortung dafür trägt, auf der Basisebene ein Managementsystem umzusetzen, das die Übereinstimmung der Produktionsmethoden mit den Anforderungen des Ethical BioTrade Standards sicherstellt. (UEBT, 2011)

Hinweis: Ein Hersteller kann ausschließlich ein Hersteller sein, oder aber auch ein Käufer von anderen Rohstoffen. Um die Übereinstimmung zu gewährleisten muss sein Managementsystem gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Indigene Gebiete und Territorien: Land, Territorien und Ressourcen, die traditionell im Eigentum von indigenen Völkern stehen, von ihnen besetzt oder auf andere Weise genutzt oder erworben wurden. (UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Artikel 26, 2007)

Indigene Gemeinschaften: Völker, die Stämmen angehören oder aufgrund ihrer Abstammung von Völkern, deren soziale, kulturelle und ökonomische Bedingungen sich von anderen Gruppen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden, als indigen gelten und deren Status insgesamt oder teilweise durch ihre eigenen Bräuche und Traditionen oder spezielle Gesetze oder Verordnungen geregelt wird. (Übernommen von ILO 169)

Indikator: Quantitative oder qualitative Parameter, die in Bezug auf ein Kriterium bewertet

¹ <http://www.fao.org/biotech/>

² <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/PAPS-016.pdf>

³ <http://www.fao.org/docrep/005/y4307e/y4307e05.htm>

werden können. (The Tropenbos Foundation, 1996 - Hierarchical framework)

Invasive gebietsfremde Art: Gebietsfremde Art, die sich in natürlichen oder halbnatürlichen Ökosystemen etabliert, ein Anstoß für Veränderungen ist und deshalb die natürliche biologische Diversität bedroht. (IUCN)

Käufer: Eine Organisation, die entlang der Lieferkette Ethical BioTrade Produkte kauft, unter Ausschluss herstellender Organisationen (entsprechend der Definition von „Hersteller“). (UEBT, 2007)

Kriterium (Mehrzahl: Kriterien): Mittel zur Beurteilung, ob ein Grundsatz erfüllt worden ist oder nicht. (FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, 1996).

Lieferkette: Ein System von Organisationen, Menschen, Technologien, Aktivitäten, Informationen und Ressourcen, die daran beteiligt sind, ein Produkt oder Dienstleistungen vom Anbieter zum Kunden zu bringen. Die Aktivitäten der Lieferkette verwandeln natürliche Ressourcen, Rohstoffe und Komponenten in ein fertiges Produkt, das dem Endverbraucher geliefert wird.

Lokale Gemeinschaften: Die Bevölkerung eines bestimmten ökologischen Bereiches, die direkt von seiner Biodiversität und den Gütern und Services seines Ökosystems abhängig ist, und zwar für den gesamten oder einen Teil ihres Lebensunterhalts, und die als Ergebnis dieser Abhängigkeit traditionelles Wissen entwickelt oder erworben hat, einschließlich Landwirte, Fischer, Hirten, Waldbewohner und andere. (Übernommen aus Protection of traditional Knowledge and Cultural Heritage – the concept of “Collective Bio-Cultural Heritage”⁴)

Managementsystem: Ein System, das eine Reihe von Richtlinien, Verfahren und bewährten Praktiken enthält, um von der Organisation definierte Ziele zu erreichen.

Nachverfolgbarkeit: Die Möglichkeit, den Verlauf, die Verteilung, den Ort und die Anwendung von Produkten, Teilen und Materialien zu identifizieren und nachzuverfolgen. Ein Nachverfolgungssystem zeichnet den Werdegang von Produkten, Teilen und Materialien auf und kann den Verlauf vom Anbieter bis zum Endprodukt verfolgen. (ISO – International Organisation for Standardization)

Native (einheimische) Art: Art, Unterart oder niederes Taxon, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und Ausbreitungspotenzials (in Vergangenheit oder Gegenwart) auftritt, (also innerhalb des Bereiches, den sie natürlicherweise bevölkert oder bevölkern könnte, und zwar ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen). (IUCN Guidelines for the prevention of biodiversity loss caused by alien invasive species)

Natürliche Inhaltsstoffe: Für den Zweck der Bedingungen und Pflichten im Rahmen einer UEBT Mitgliedschaft sind dies Inhaltsstoffe, die direkt von Pflanzen oder Tieren stammen oder pflanzliche oder tierische Bestandteile enthalten, selbst wenn diese Bestandteile in signifikanter Weise verarbeitet wurden.

Natürliche Zyklen: Nährstoff- und Mineral-Zyklen, die in natürlichen Ökosystemen aus den Wechselwirkungen zwischen Erde, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie ihrer Taxa entstehen und die ökologische Produktivität eines bestimmten Standorts beeinflussen. (Übernommen von FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship Council, 1996)

Ökosystem: Ein dynamischer Komplex aus Komponenten (zum Beispiel Pflanzen, Tieren und Gemeinschaften von Mikroorganismen) und ihrer abiotischen Umwelt, die zusammen als

⁴ IIED (International Institute for Environment and Development - Internationales Institut für Umgebung und Entwicklung): <http://pubs.iied.org/pdfs/G01067.pdf>

funktionelle Einheit interagieren. (Übernommen von der Convention on Biological Diversity, 1992)

Organisation: Die Einheit, die verantwortlich ist für die schrittweise Umsetzung des Ethical BioTrade Standards durch ihr Managementsystem und ihre Lieferketten.

Portfolio an natürlichen Inhaltsstoffen: Das Portfolio an natürlichen Inhaltsstoffen, das die Organisation beschafft und mit dem sie arbeitet.

Provisorisches handelntreibendes UEBT Mitglied: Eine Organisation, die davorsteht, ein handelntreibendes UEBT Mitglied zu werden und sich als ein erster Schritt im Rahmen dieses Prozesses an die Eingangsindikatoren hält.

Regenerationsrate: Die Rate, mit der sich eine Art erneuern (nachwachsen) kann.

Sammler: Eine Person, die Pflanzen/Tiere oder Teile von ihnen sammelt, und zwar beruflich oder als Teil von einer beruflichen Beziehung zu einem Käufer.

Schrittweiser, risikobasierter Ansatz: Ein schrittweises Vorgehen, um eine Übereinstimmung mit dem Ethical BioTrade Standard zu erreichen, die denjenigen Inhaltsstoffen die größte Priorität einräumt, die im Rahmen der ethisch verantwortlichen Beschaffung für die Biodiversität, wie durch diesen Standard definiert, die höchste Bedrohung bilden. (UEBT, 2012)

Technologietransfer: Der Prozess der Übertragung von Fähigkeiten, Wissen, Technologien, Herstellungsprozessen, Herstellungsproben und Anlagen, um sicherzustellen, dass die wissenschaftliche und technologische Entwicklung einem weiteren Bereich von Nutzern zugänglich ist, die sie dann weiter entwickeln und die Technologie bei neuen Produkten, Prozessen, Anwendungen, Materialien oder Dienstleistungen einsetzen können.

Traditionelles Wissen: Wissen, Innovationen und Praktiken von indigenen und lokalen Gemeinschaften mit einem traditionellen Lebensstil, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von biologischer Diversität relevant sind. (Convention on Biological Diversity)

Unberührtes Ökosystem: Ein Ökosystem in seinem ursprünglichen Zustand, ungestört von Menschen.

Unterbringung: Eine sichere und für den Ort angebrachte Unterkunft sowie Zugang zu Nahrung und Getränken.

Lieferkette: Ein System von Organisationen, Menschen, Technologien, Aktivitäten, Informationen und Ressourcen, die daran beteiligt sind, ein Produkt oder Dienstleistungen vom Anbieter zum Kunden zu bringen. Die Aktivitäten der Lieferkette verwandeln natürliche Ressourcen, Rohstoffe und Komponenten in ein fertiges Produkt, das dem Endverbraucher geliefert wird.

Vorfinanzierung: Ein finanzieller Vorschuss auf einen Vertrag, der von einem Käufer gezahlt wird. (FLO Standard)

Vorherige Einverständniserklärung: Die Zustimmung der Anbieter von biologischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellen Wissen, einschließlich Regierungsbehörden, Gruppen, indigenen und lokalen Gemeinschaften oder Individuen mit relevanten und anerkannten Rechten zum Zugang für Zwecke der Forschung und Entwicklung, ohne Zwang erteilt, bevor die Aktivitäten beginnen, und auf der Basis eines Verständnisses für die volle Reichweite der Angelegenheiten und ihrer möglichen Folgen. (Übernommen von den CBD Principles).

Wildlebende Arten: Organismen, in Gefangenschaft oder in der Wildnis frei lebend, die noch keiner Züchtung unterzogen wurden, um ihren ursprünglichen Zustand zu verändern. (WCMC)

Ziele der Ethical BioTrade Beschaffung: Konkrete Ziele, um schrittweise die Beschaffungspraktiken eines handeltreibenden UEBT Mitglieds im Hinblick auf die Biodiversität mit den Bedingungen und Pflichten einer UEBT Mitgliedschaft in Übereinstimmung zu bringen. (UEBT, 2012)

Zugang und Vorteilsausgleich: In der Convention on Biological Diversity (CBD) ist es das System für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen, auf der Basis von vorherigen Einverständniserklärungen und allgemein anerkannten Bedingungen. In vielen Gesetzen und Verordnungen, die die CBD umsetzen, ebenso wie im Ethical BioTrade Standard, erstrecken sich die Bedingungen für den Zugang und Vorteilsausgleich auf breiter Ebene über die auf Biodiversität basierende Forschung und Entwicklung, ebenso wie die nachfolgenden Anwendungen und Kommerzialisierungsaktivitäten.

V. Überarbeiteter Ethical BioTrade Standard – V. 2012

1 Erhaltung der Biodiversität

1.1 **Eigenschaften von Ökosystemen, in denen Beschaffungsaktivitäten stattfinden, werden erhalten oder wieder hergestellt.**

- 1.1.1 Die Organisation hat diese Ökosysteme identifiziert.
- 1.1.2 Die Organisation hat die Bedrohung für die Erhaltung der Biodiversität in diesen Ökosystemen identifiziert, egal ob sie mit ihren Beschaffungsaktivitäten zusammenhängen oder nicht.
- 1.1.3 Die Organisation hat Initiativen identifiziert (lokal, national und/oder international), die sich mit den nach 1.1.2 identifizierten Bedrohungen befassen.
- 1.1.4 Die Organisation trägt zur Bewältigung dieser Bedrohungen entweder durch eigene Aktivitäten oder durch Teilnahme an den Initiativen bei, die in 1.1.3 identifiziert wurden.

1.2 **Beschaffungsaktivitäten erhalten die Biodiversität und stellen sie wieder her.**

- 1.2.1 Eingangsindikator: Die Organisation unternimmt keine Aktivitäten, die unberührte Ökosysteme verändern.
- 1.2.2 Die Organisation identifiziert die Auswirkungen ihrer Beschaffungsaktivitäten auf die Biodiversität in den Beschaffungsgebieten.
- 1.2.3 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um die nach 1.2.2 identifizierten Auswirkungen zu vermeiden oder abzumildern.
- 1.2.4 Die Beschaffungsaktivitäten der Organisation führen keine invasiven gebietsfremden Arten ein und verursachen eine solche Einführung nicht.
- 1.2.5 Die Beschaffungsaktivitäten der Organisation führen keine GVOs (Gentechnisch Veränderte Organismen) ein und verursachen eine solche Einführung nicht.
- 1.2.6 Es werden Maßnahmen für die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Lebensräume bedrohter Arten in den Beschaffungsgebieten ergriffen.
- 1.2.7 Die Organisation fördert durch ihre Beschaffungsaktivitäten aktiv die Praktiken zur Wiederherstellung der Biodiversität in den Beschaffungsgebieten.
- 1.2.8 Die Organisation bemüht sich darum, natürliche Inhaltsstoffe aus ihren natürlichen Verbreitungsgebieten zu beschaffen.

1.3 **Die Beschaffungsaktivitäten werden an Strategien, Plänen oder Programmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität ausgerichtet, die für die Beschaffungsgebiete anwendbar sind.**

- 1.3.1 Die Organisation hat diese Strategien, Pläne oder Programme identifiziert.
- 1.3.2 Die Beschaffungsaktivitäten der Organisation stehen den relevanten Strategien, Plänen und Programmen, wie nach 1.3.1 identifiziert, nicht entgegen, sondern tragen zu ihrer Umsetzung bei.

2 Nachhaltige Nutzung der Biodiversität

2.1 Die Beschaffung von Arten wird durch Managementdokumente unterstützt, die unter anderem Folgendes regeln: Ernteraten, Überwachungssysteme, Produktivitätsindizes und Regenerationsraten.

- 2.1.1 Die Gebiete für die Sammlung oder Kultivierung sind klar definiert.
- 2.1.2 Sammlung oder Kultivierung finden auf der Basis von entsprechenden Genehmigungen statt.
- 2.1.3 Die Organisation arbeitet mit einer aktuellen Liste von Anbietern, Herstellern und Sammlern.
- 2.1.4 Informationen über die Regenerationsrate der beschafften Arten und, im Fall einer Wildsammlung, über die Populationsgröße dieser Arten in den Beschaffungsgebieten sind verfügbar.
- 2.1.5 Die Beschaffungsaktivitäten der Organisation stellen sicher, dass die Ernteraten und die Regenerationsraten auf lange Sicht nachhaltig sind.
- 2.1.6 Es existiert ein Überwachungssystem, das eine ständige Anpassung der Praktiken beim Sammeln und/oder Kultivieren erlaubt (im Hinblick auf Ernteraten, Sammlungstechniken, landwirtschaftliche Praktiken), mit dem Ziel, ein adaptives Management der beschafften Arten zu garantieren.

2.2 In die Beschaffungsaktivitäten involvierte Mitarbeiter, Anbieter und Sammler werden in der Umsetzung von bewährten Praktiken für Sammlung, Kultivierung und Qualitätssicherung geschult.

- 2.2.1. Es existiert ein Trainingsprogramm für Mitarbeiter, Anbieter und Sammler.
- 2.2.2 Mitarbeiter, Anbieter und Sammler werden in den bewährten Praktiken, wie nach 2.2 definiert, geschult.
- 2.2.3 Mitarbeiter, Anbieter und Sammler setzen die bewährten Praktiken um, in denen sie geschult worden sind.

2.3 Einkaufspläne werden entsprechend dem Angebot der beschafften Arten oder den Erntezeiten organisiert.

- 2.3.1 Die Einkaufspläne der Organisation berücksichtigen die Erntezeiten, die Ernteraten, die phänologischen Zyklen von Pflanzen und andere bewährte Praktiken, wie sie in den Managementdokumenten (siehe 2.1) definiert sind.

2.4 Geeignete Mechanismen zur Verhinderung oder Abmilderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt werden umgesetzt.

- 2.4.1 Die Beschaffungsaktivitäten der Organisation führen keine Agrochemikalien in unberührte Ökosysteme ein und verursachen eine solche Einführung nicht.
- 2.4.2 Eingangskindikator: Die Organisation nutzt keine Agrochemikalien, die:
 - nach der Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe verboten sind (Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POPs)),
 - unter die Kategorien I und II der WHO fallen,

- und/oder in der Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade gelistet sind,
 - und/oder in den entsprechenden Ländern verboten sind, in denen die Aktivitäten stattfinden.
- 2.4.3 Die Organisation respektiert die maximale Nutzungsrate an Agrochemikalien, wie von der WHO empfohlen.
- 2.4.4 Die Organisation entwickelt einen Plan, um die Nutzung von Agrochemikalien zu reduzieren und räumt alternativen Methoden den Vorrang ein, die unter die genehmigten ökologischen landwirtschaftlichen Praktiken fallen.
- 2.4.5 Es steht ein Register über die in den Beschaffungsgebieten verwendeten Agrochemikalien zur Verfügung. Dieses Register enthält zumindest den Namen der Chemikalien (also nicht (nur) den kommerziellen Produktnamen).
- 2.4.6 Negative Auswirkungen der Beschaffungsaktivitäten auf die Luftqualität werden identifiziert, und es werden spezielle Praktiken angewendet, um diese zu verhindern oder abzumildern.
- 2.4.7 Negative Auswirkungen der Beschaffungsaktivitäten auf die Wasserressourcen werden identifiziert, und es werden spezielle Praktiken angewendet, um diese zu verhindern oder abzumildern.
- 2.4.8 Negative Auswirkungen der Beschaffungsaktivitäten auf die Bodenqualität werden identifiziert, und es werden spezielle Praktiken angewendet, um diese zu verhindern oder abzumildern.
- 2.4.9 Es gibt Mechanismen, um die Verschwendung von Rohstoffen in verschiedenen Phasen der Herstellung zu vermeiden und zu minimieren.
- 2.4.10 Es gibt Maßnahmen, um den im Rahmen der Herstellungspraktiken anfallenden Abfall zu handhaben, einschließlich Wiederverwertung und Recycling.
- 2.4.11 Bei der Endlagerung des Abfalls wird sichergestellt, dass das Risiko einer Kontaminierung minimiert ist, dabei werden insbesondere mögliche Auswirkungen auf Gewässer berücksichtigt, wenn nötig mithilfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3 Ausgewogener und gerechter Ausgleich der Vorteile, die aus der Nutzung der Biodiversität erwachsen

3.1 Verhandlungen bezüglich der Beschaffung aus Biodiversität sind transparent und basieren auf Dialog und Vertrauen.

- 3.1.1 Die Verhandlungen berücksichtigen relevante Gewohnheitsrechte und lokale Praktiken.
- 3.1.2 Die Informationen im Rahmen der Verhandlungen sind transparent, vollständig und allen involvierten Parteien zugänglich, um ein gutes Verständnis der Themenbereiche zu ermöglichen.
- 3.1.3 Den an den Verhandlungen beteiligten Parteien wird die Möglichkeit geboten, sich aktiv zu beteiligen.

3.1.4 Sowohl der Ansatz zu den Verhandlungen als auch deren Ergebnisse werden dokumentiert, und dabei werden die lokalen Gegebenheiten und Praktiken berücksichtigt.

3.2 Die Organisation zahlt für die Inhaltsstoffe, die sie beschafft, gerechte Preise.

3.2.1 Preisverhandlungen folgen dem Ansatz, wie er in Kriterium 3.1 definiert ist.

3.2.2 Die Preise basieren auf Kostenkalkulationen, die die Kosten der Umsetzung von Erhaltung, nachhaltiger Nutzung, sozialer und anderer Anforderungen nach diesem Standard ebenso berücksichtigen wie eine Gewinnspanne.

3.2.3 Preise werden regelmäßig überprüft.

3.2.4 Die Preisfestsetzung ist unabhängig von den Vorteilen in Kriterium 3.3.

3.2.5 Falls dies verlangt wird und gerechtfertigt ist, ist auf Herstellerebene eine Vorfinanzierung über einen Teil des Vertragswerts verfügbar.

3.3 Die Organisation trägt zu den lokalen Zielen der nachhaltigen Entwicklung in den Beschaffungsgebieten bei, wie vom Hersteller und den lokalen Gemeinschaften definiert.

3.3.1 Die Hersteller und ihre lokalen Gemeinschaften werden konsultiert, um ihre lokalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verstehen.

3.3.2 Die Organisation fördert die Beschäftigung in den Beschaffungsgebieten und stellt bevorzugt Mitarbeiter aus der lokalen Bevölkerung ein.

3.3.3 Die Organisation etabliert und verwaltet ihre Aktivitäten so, dass langfristige Partnerschaften aufgebaut werden können.

3.3.4 Die Organisation trägt zu Aktivitäten bei, die die nachhaltige Entwicklung auf Herstellerebene fördern.

3.3.5 Die Organisation arbeitet daran, im Kontext mit ihren Beschaffungsaktivitäten die Kapazitäten der Hersteller und der lokalen Gemeinschaften auszubauen, zum Beispiel in Bezug auf Organisationsstrukturen, Management natürlicher Ressourcen, sowie technische und kaufmännische Fähigkeiten, wie in 3.3.1 definiert.

3.3.6 Die Organisation fördert in Zusammenhang mit ihren Beschaffungsaktivitäten steigende Wertschöpfung auf lokaler Ebene.

3.3.7 Die Organisation dokumentiert die Konsultationen und Aktivitäten, die im Rahmen dieses Kriteriums unternommen werden.

3.4 Traditionelle Praktiken in Zusammenhang mit der Beschaffung von Arten und Inhaltsstoffen werden anerkannt.

3.4.1 Die Organisation ist im Besitz von Informationen über traditionelle Praktiken, die mit der Beschaffung von Arten und Inhaltsstoffen verbunden sind.

3.4.2 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um die traditionellen Praktiken, die mit der Beschaffung von Arten und Inhaltsstoffen, welche

die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität fördert, verbunden sind, zu bewahren und wiederherzustellen.

- 3.4.3 Die Organisation nutzt oder nimmt diese traditionellen Praktiken lediglich mit der Zustimmung und Beteiligung der Erzeuger und ihrer lokalen Gemeinschaft zur Hilfe, und zahlt dafür eine angemessene Vergütung.

3.5 Die Organisation hält sich in Bezug auf Forschung und Entwicklung sowie die Aufteilung der daraus erwachsenden Vorteile an die gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen für den Zugang zu Biodiversität und dem damit verbundenen traditionellen Wissen.

- 3.5.1 Die Organisation ist sich der Konzepte und Grundsätze für Zugang und Vorteilsausgleich ebenso bewusst wie deren mögliche rechtliche Folgen für ihre Aktivitäten.

- 3.5.2 Die Organisation ist im Besitz von Informationen über gesetzliche und regulatorische Anforderungen, die auf ihre Aktivitäten anwendbar sind, einschließlich der Forschung und Entwicklung basierend auf Biodiversität und dem damit verbundenen traditionellen Wissen.

- 3.5.3 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um diese gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten.

3.6 Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unterliegen der Zugang zur Biodiversität und das damit verbundene traditionelle Wissen der vorherigen Einverständniserklärung und beruhen auf einvernehmlich vereinbarten Bedingungen, und zwar auch dann, wenn es keine gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen für diesen Zugang gibt.

- 3.6.1 Verhandlungen, die sich auf den Zugang zu Biodiversität und das damit verbundene traditionelle Wissen beziehen, sind transparent und basieren auf Dialog und Vertrauen, wie in Kriterium 3.1 dieses Standards definiert.

- 3.6.2 Die Organisation hat Regierungsbehörden, Gruppen, indigene und lokale Gemeinschaften oder Individuen identifiziert, die anerkannte Rechte im Hinblick auf relevante Biodiversität und das damit verbundene traditionelle Wissen besitzen.

- 3.6.3 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um diese Behörden, Gruppen, Gemeinschaften oder Individuen mit einzubeziehen, und stellt Informationen und Gelegenheiten für ihre effektive Teilnahme an Verhandlungen zur Verfügung.

- 3.6.4 Verhandlungen über vorherige Einverständniserklärung und einvernehmlich vereinbarte Bedingungen berücksichtigen Themen wie die beabsichtigte und erlaubte Nutzung der Biodiversität und des damit verbundenen traditionellen Wissens, die Anerkennung ihrer Ursprünge, die mögliche Nutzung geistiger Eigentumsrechte, Sicherheitsvorkehrungen im Fall der Involvierung Dritter sowie Verpflichtungen im Hinblick auf eine Festlegung und Aufteilung der Vorteile.

- 3.6.5 Wenn traditionelles Wissen in Forschungs- und kommerziellen Aktivitäten verwendet wird, respektiert diese Verwendung die Rechte der Inhaber dieses traditionellen Wissens, berücksichtigt ihre ethi-

schen und kulturellen Anliegen und ermöglicht ihre fortgesetzte übliche Nutzung des traditionellen Wissens.

- 3.6.6 Die Organisation identifiziert Vorwürfe hinsichtlich des Zugangs zur Biodiversität und dem damit verbundenen traditionellen Wissen ohne vorherige Einverständniserklärung oder einvernehmlich vereinbarte Bedingungen und nimmt sich dieser, in Übereinstimmung mit PRO30 – Procedure for addressing claims of conduct inconsistent with ethical sourcing practices, an.

3.7 Auch im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden Vorteile, die aus der Nutzung der Biodiversität und dem damit verbundenen Wissen, wie auch der nachfolgenden Anwendungen und der Kommerzialisierung folgen, auf eine ausgewogene und gerechte Weise aufgeteilt, basierend auf einvernehmlich vereinbarten Bedingungen, und zwar auch dann, wenn es keine gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen für die Aufteilung solcher Vorteile gibt.

- 3.7.1 Verhandlungen, die sich auf die Aufteilung der Vorteile beziehen, sind transparent und basieren auf Dialog und Vertrauen, wie in Kriterium 3.1 dieses Standards definiert.
- 3.7.2 Die Organisation hat Regierungsbehörden, Gruppen, indigene und lokale Gemeinschaften oder Individuen identifiziert, die zur Forschung und Entwicklung oder zum Kommerzialisierungsprozess beigetragen haben.
- 3.7.3 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um die Vorteile auf eine ausgewogene und gerechte Weise mit diesen Behörden, Gruppen, Gemeinschaften oder Individuen zu teilen, die zu Forschung und Entwicklung oder zum Kommerzialisierungsprozess beigetragen haben, und zwar auf der Basis von einvernehmlich vereinbarten Bedingungen.
- 3.7.4 Bei der Festlegung von Vorteilen, die aufzuteilen sind, berücksichtigt die Organisation ihren Beitrag zu den lokalen nachhaltigen Entwicklungszielen, wie in Kriterium 3.3 dieses Standards definiert.
- 3.7.5 Andere Vorteile können Gebühren für den Zugang enthalten, Meilensteinzahlungen, spezielle Gebühren, die an Treuhandfonds ausbezahlt sind, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität unterstützen, das Teilen der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit und Beiträge für wissenschaftliche Forschungen sowie institutionelle und professionelle Beziehungen.
- 3.7.6 Die Organisation identifiziert Besorgnisse im Hinblick auf die Aufteilung der Vorteile auf der Basis von einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und kümmert sich darum.

3.8 Patente und andere geistige Eigentumsrechte werden auf eine Weise genutzt und durchgesetzt, die die Ziele der CBD und des Ethical BioTrade Standards unterstützt.

- 3.8.1 Die Organisation ist sich der Probleme bewusst, die sich um die Nutzung von Patentschutz sowie Forschung und Entwicklung in Bezug auf Biodiversität und das damit verbundene traditionelle Wissen drehen, und ebenso der möglichen rechtlichen Folgen für ihre Akti-

vitäten.

- 3.8.2 Wenn die Organisation in Verbindung mit Forschung und Entwicklung basierend auf der Biodiversität und des damit verbundenen traditionellen Wissens Patentschutz in Anspruch nimmt, existieren Richtlinien für Patente und Biodiversität, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass diese Patentpraktiken die Ziele und Bestimmungen der CBD und dieses Standards unterstützen.
- 3.8.3 Wenn die Organisation in Verbindung mit Forschung und Entwicklung basierend auf der Biodiversität und des damit verbundenen traditionellen Wissens Patentschutz in Anspruch nimmt, werden beim Prozess der Patentanmeldung und -verwertung ihre Richtlinien für Patente und Biodiversität ebenso berücksichtigt wie die UEBT Grundsätze im Hinblick auf Patente und Biodiversität⁵.

4 Sozioökonomische Nachhaltigkeit (produktives, Finanz- und Markt-Management)

4.1 Die Organisation demonstriert Wirtschaftlichkeit in der Haushaltsführung.

- 4.1.1 Die Organisation arbeitet mit Finanzplanungs-Werkzeugen, die es erlauben, Einnahmen, Ausgaben und Rentabilität nachzuverfolgen und eine angemessene finanzielle Berichterstattung zu gewährleisten.
- 4.1.2 Finanzberichte sind verfügbar und werden in Übereinstimmung mit den nationalen regulatorischen Anforderungen extern verifiziert.
- 4.1.3 Die Organisation führt regelmäßig eine strategische und geschäftliche Planung durch, um die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen.

4.2 Die Organisation integriert die Anforderungen des Ethical BioTrade Standards in sein Managementsystem für seine Operationen und die Lieferkette.

- 4.2.1 Die Organisation hat die Umsetzung des Ethical BioTrade Standards durch Richtlinien, Verfahrensweisen und Standardpraktiken systematisiert.
- 4.2.2 Die Organisation misst die Auswirkungen der Umsetzung des Ethical BioTrade Standards.
- 4.2.3 Die Organisation überwacht den Fortschritt und ergreift gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, wenn erforderlich.

4.3 Die Organisation richtet ein Qualitätsmanagementsystem ein, in Einklang mit den Anforderungen des Marktes.

- 4.3.1 Die Organisation hat ihre Zielmärkte und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen identifiziert.
- 4.3.2 Die Organisation erstellt Berichte und relevante Dokumentationen, um die Qualitätsanforderungen der Zielmärkte zu erfüllen.
- 4.3.3 Die Organisation bemüht sich, die Qualität der beschafften

⁵ Siehe: Sonstige Quellen

natürlichen Inhaltsstoffe zu verbessern.

4.4 Es gibt ein System zur Nachverfolgung, das erlaubt, die Ursprünge der natürlichen Inhaltsstoffe zu identifizieren.

4.4.1 Die Organisation kennt und dokumentiert den Verlauf der natürlichen Inhaltsstoffe, die sie innerhalb ihrer eigenen Operationen benutzt.

4.4.2 Die Organisation hält kritische Kontrollpunkte fest, um die Nachverfolgung innerhalb ihrer Organisation und ihrer Lieferkette zu überwachen.

5 Die Einhaltung nationaler und internationaler Vorschriften

5.1 Die Organisation respektiert die internationalen Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Biodiversität, insbesondere die Konventionen der CBD, das Nagoya Protokoll und CITES.

5.1.1 Die Organisation demonstriert funktionierende Kenntnisse der Grundzüge dieser Vereinbarungen.

5.1.2 Es gibt keine Nachweise für die Nichteinhaltung der Grundsätze dieser internationalen Vereinbarungen.

5.2 Die Organisation hält die nationalen und lokalen regulatorischen Anforderungen ein, die sich auf die Nutzung von und den Handel mit natürlichen Inhaltsstoffen beziehen.

5.2.1 Die Organisation demonstriert funktionierende Kenntnisse der relevanten regulatorischen Anforderungen, die sich auf die Nutzung von und den Handel mit natürlichen Inhaltsstoffen beziehen.

5.2.2 Es gibt keine Nachweise für die Nichteinhaltung relevanter regulatorischer Anforderungen für die Nutzung von und den Handel mit natürlichen Inhaltsstoffen.

5.3 Die Organisation zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.

5.3.1 Die Organisation unterhält Aufzeichnungen über diese Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.

5.3.2 Diese Aufzeichnungen zeigen, dass die Organisation solche Gebühren zahlt.

6 Respekt für die Rechte der in BioTrade Aktivitäten involvierten Akteure

6.1 Die Organisation respektiert die Menschenrechte.

6.1.1 Eingangsindikator: Die Organisation ergreift Maßnahmen, um die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen und es gibt keine Hinweise auf die Verletzung solcher Rechte oder auf diskriminierende Maßnahmen oder Praktiken.

6.1.2 Eingangsindikator: Die Organisation schützt Kinder, indem sie im Mindestfall die ILO Konvention über das Mindestalter (138) und über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (182) einhält.

6.1.3 Die Organisation respektiert die Rechte der Arbeitnehmer, indem sie im Mindestfall die ILO Konvention über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (87) sowie über das

Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (98) einhält.

- 6.1.4 **Eingangsindikator:** Die Organisation vermeidet unmoralische Transaktionen in Geschäftsoperationen entsprechend der UN Convention against TransNational Organized Crime, Protocol on Trafficking and Smuggling, der OECD Guidelines for Multinational Enterprises und der UN Convention on contracts for Sale of Goods.

6.2 Die Organisation respektiert bei ihren Beschaffungsaktivitäten die Rechte der indigenen und lokalen Gemeinschaften, entsprechend der Definitionen von UNDRIP, ILO 169 und nationalen Gesetzen.

- 6.2.1 Die Organisation respektiert bei ihren Beschaffungsaktivitäten die Rechte der indigenen und lokalen Gemeinschaften, Land ebenso wie Territorien und Ressourcen zu besitzen, zu benutzen und zu kontrollieren.
- 6.2.2 Die Organisation respektiert bei ihren Beschaffungsaktivitäten die Rechte der indigenen und lokalen Gemeinschaften, den privaten Zugang zu ihren religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten und zu schützen.
- 6.2.3 Die Organisation respektiert bei ihren Beschaffungsaktivitäten die Rechte der indigenen und lokalen Gemeinschaften, ihr kulturelles Erbe, einschließlich des traditionellen Wissens in Bezug auf Biodiversität, zu erhalten, zu kontrollieren, zu schützen und zu entwickeln.

6.3 Die Organisation schafft angemessene Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter.

- 6.3.1 Die Organisation zahlt Löhne in Einklang mit den nationalen Bestimmungen und den ILO Konventionen 95 (Lohnschutz), 26 (Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen) und 131 (Festsetzung von Mindestlöhnen) sowie ILO 100 (Gleichheit des Entgelts) und versucht existenzsichernde Löhne zu zahlen.
- 6.3.2 Die Organisation stellt adäquate physische Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter sicher, und zwar einschließlich der Bestimmungen von ILO 155 (Konvention über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt).
- 6.3.3 Die Organisation gewährleistet eine adäquate soziale Sicherheit ihrer Mitarbeiter.
- 6.3.4 Wo dies möglich und relevant ist, schließt die Organisation langfristige Verträge mit ihren Mitarbeitern.
- 6.3.5 Die Organisation bietet Schulungsprogramme und Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter im Hinblick auf deren Karriere.
- 6.3.6 Sofern die Aufgaben es von den Mitarbeitern fordern, dass sie außerhalb übernachten, sorgt die Organisation für entsprechende Unterkünfte für die Mitarbeiter.

6.4 Die Organisation bedroht nicht die lokale Ernährungssicherheit.

- 6.4.1 Die Organisation identifiziert die Auswirkungen auf die lokale Ernährungssicherheit, die ihre Beschaffungsaktivitäten verursachen.
- 6.4.2 Die Organisation unternimmt Maßnahmen, um deren schädliche Auswirkungen auf die lokale Ernährungssicherheit zu beseitigen.

7 Wissen über Landbesitz, Nutzungsrechte und Zugang zu natürlichen Ressourcen

7.1 Die Organisation behandelt bei ihren Beschaffungsaktivitäten das Land hinsichtlich der bestehenden Rechte mit Respekt.

7.1.1 Die Organisation hat das Recht, das Land und die natürlichen Ressourcen zu nutzen.

7.1.2 Mechanismen zur Lösung von Konflikten müssen für den Fall entwickelt werden, dass es Dispute über das Recht gibt, Land zu nutzen.

7.2 Die Organisation ergreift Maßnahmen, um die illegale Nutzung der Beschaffungsgebiete, die sie verwaltet, durch andere zu minimieren.

7.2.1 Die Organisation berichtet über die illegale Nutzung der Beschaffungsgebiete.

7.2.2 Maßnahmen werden ergriffen, um die illegale Nutzung der Beschaffungsgebiete zu verhindern, die die Organisation verwaltet.